

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Leichenhäuser der Gemeinde Aschheim sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Aschheim erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 und Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Leichenhäuser der Gemeinde Aschheim sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 30.06.2011, S. 4), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Aschheim vom 21. April 2016 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 28. April 2016, S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für ein/e/n

1. Einzelgrab	30,-- €
2. Familiengrab	45,-- €
3. Kindergrab	30,-- €
4. Urnengrab	15,-- €
5. Urnennische	30,-- €
6. Platz auf der teilanonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte	25,-- €
7. Platz auf der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder	0,-- €.

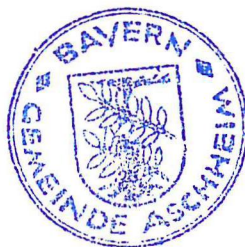
(2) Die Grabgebühr für einen Platz auf dem Gräberfeld für anonyme Urnenbeisetzungen beträgt einmalig 150,-- €.

(3) Wird innerhalb der Nutzungszeit ein Grab belegt und erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, wird für eine Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit für jedes Jahr ein Jahresbetrag gemäß Abs. 1 erhoben. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschheim, 29. April 2020



Thomas Glashauser
Erster Bürgermeister